V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10676 - NEXT / WP / PINK)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 151/11)

1. Am 25. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Next Holdings Limited, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Next plc („Next“, Vereinigtes Königreich);

— Warburg Pincus LLC (USA);

— Pink Topco Limited („Pink“, Jersey), kontrolliert von WP.

Next und WP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Pink, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von WP steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bei Next handelt es sich um einen Einzelhändler mit Sitz im Vereinigten Königreich, der Next-Marken-Herren-, Damen- und Kinderbekleidung, Bettwaren, Schuhe, Hausartikel und Möbel, Geschenke und Blumen sowohl vor Ort als auch online, einschließlich im EWR, verkauft.

— WP ist eine weltweit tätige Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in den USA, deren Investitionen sich auf eine Reihe von Sektoren in Nordamerika, Europa und Asien konzentrieren, darunter Industrie, Energie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen und Technologie, Medien und Telekommunikation sowie Konsumgüter, einschließlich des Einzelhandels mit Bekleidung und Schuhen.

— Pink ist Inhaberin der Marke Reiss, die sowohl vor Ort als auch online, einschließlich im EWR, auf dem Gebiet des Verkaufs von Herren- und Damenbekleidung, Schuhen und Zubehör der Marke Reiss tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10676 – NEXT / WP / PINK

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË